

NACHRICHTLICH GEMÄSS § 9 (16.4) DES B.BAUG.
 FÜR DAS PLANGEBIET GILT DIE "ORTSSATZUNG
 ÜBER BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE
 BAUGESTALTUNG" VOM 1963.
 BRELOH, DEN 1963.

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND EINVERNEH-
 MEN MIT DER GEMEINDE BRELOH.
 ISERNHAGEN NB SÜD, DEN 3. DEZEMBER 62
 DER PLANVERFASSER: RUDOLF SANDER

GEMEINDEDIREKTOR

ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DER PLAN
 VERMESSUNGSTECHNISCH EINWANDFREI IN DIE
 ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN WERDEN KANN.
 SOLTAU, DEN 1964.
 DAS KATASTERAMT:

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2(6) DES B.BAUG.
 VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341 B.BAUG.) IN DER ZEIT
 VOM 23. SEPTEMBER 1964 BIS ZUM 23. OKTOBER 1964
 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM
 12. SEPTEMBER 1964
 BRELOH, DEN 1964

GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 6 DER NDS. GEMEIN-
 DEORDNUNG VOM 4.3.55 (BGBl. S. 55), §§ 2 (1)
 UND 10 DES B.BAUG. VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341)
 VOM RAT DER GEMEINDE BRELOH ALS SATZUNG
 BESCHLOSSEN AM 23. OKTOBER 1964
 EINE BEGRÜNDUNG IST DIESEM PLAN BEIGEFÜGT.
 BRELOH, DEN 1964
 DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS:

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

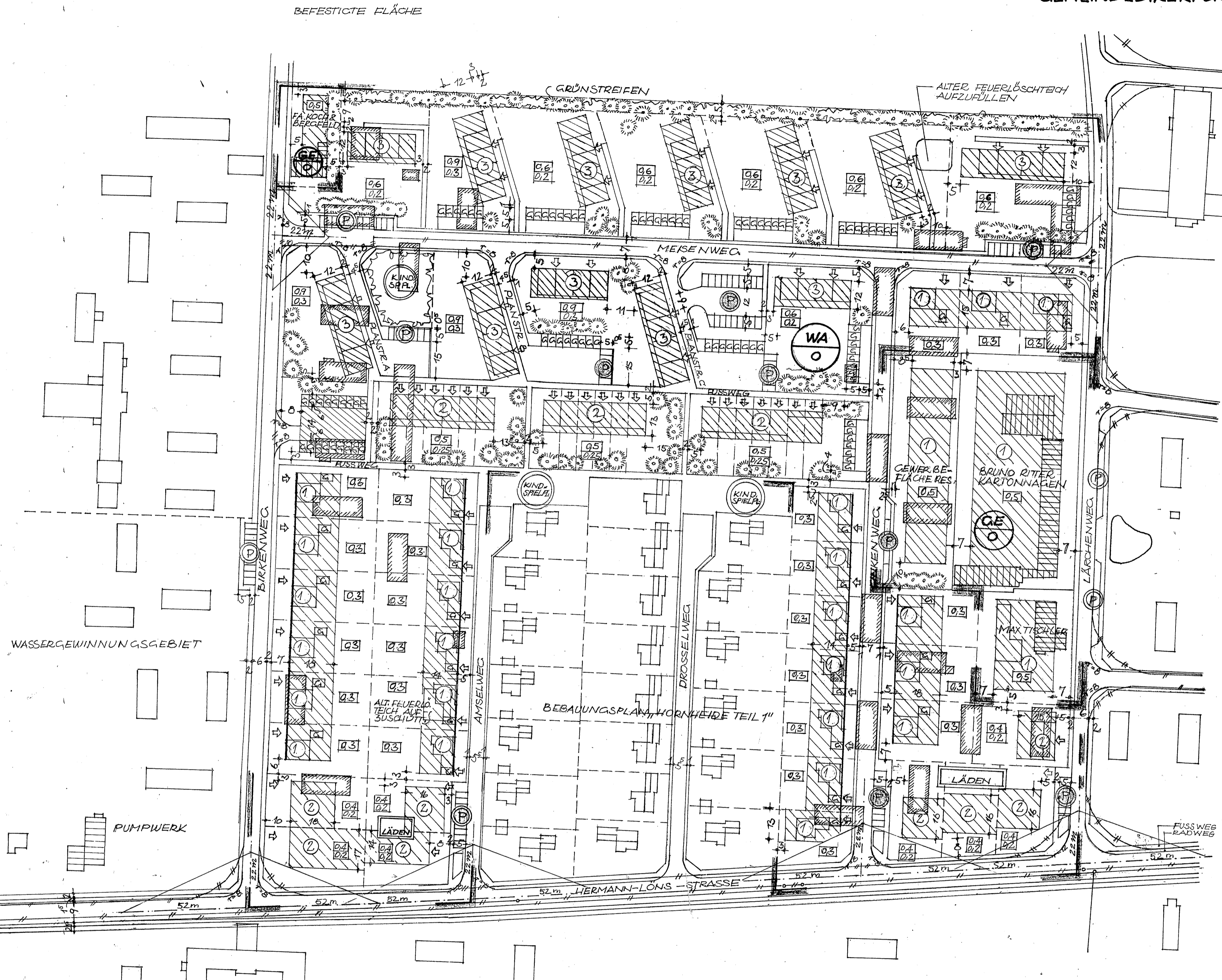
GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES B.BAUG.
 LÜNEBURG, DEN 1964
 AUFLAGEN U.DGL.:

IC/H4(39) DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IM AUFTRAGE:

ÖBERREGIERUNGS- UND BAURAT

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES B.BAUG.
 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM
 MIT AUSHANG VOM BIS ZUM
 BRELOH, DEN 1964

GEMEINDEDIREKTOR



PLANZEICHEN:

A) VERBINDL. FESTSETZUNGEN:

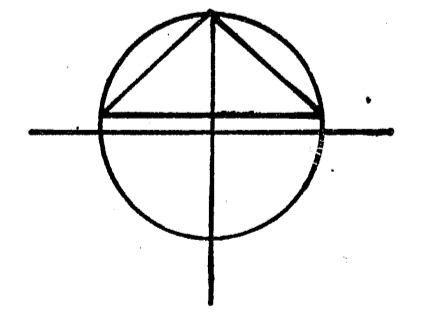
- 1) STRASSENBEGRENZ. LINIE
- 2) ZWINGENDE BAULINIE
- 3) BAUGRENZE
- 4) ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- 5) PRIVATE FREIFLÄCHE
- 6) ÖFF. VERKEHRSFLÄCHE VORH.
- 7) ÖFF. VERKEHRSFLÄCHE GEPL.
- 8) ② ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE.
- 9) 0.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 10) 0.4/0.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL
- 11) KINDERSPIELPL. KINDERSPIELPL.

B) ÜBRIGE EINTRAGUNGEN:

- 12) DER PLANUNGSBEREICH SOLL ALS WA = ALLEM. WOHN- UND GE = GEWERBE- OFFENE BAUWEISE GENUTZT WERDEN. AUF DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.62 (BGBl. I S. 429-434), DEREN §§ 4 U. B. BESTANDTEIL DIESES PLANES SIND, WIRD HINGEWIESEN.
- 13) ÖFFENTL. FREIFLÄCHE
- 14) ① DACHGESCHOSSAUSBAU ALS AUSNAHME GEM. § 31, ABS. 1 B.BAUG. MÖGLICH, WENN FÜR ALLE WOHNUNGEN ABSTELL- U. TROCKENRÄUME VORHANDEN SIND.
- 15) GRENZE DES PLANUNGSBEREICHS.

B) ÜBRIGE EINTRAGUNGEN:

- 1) VORHANDENE GRENZE
- 2) AUFZUHEBENDE GRENZE
- 3) GEPLANTE GRENZE
- 4) ZU PFLANZENDE BÄUME
- 5) VORHANDENE BARACKEN
- 6) VORH. BARACK.- ABRUCH
- 7) VORHANDENE BEBAUUNG
- 16) GEPL. BEBAUUNG
- 17) GEPLANTE GARAGEN
- 18) GEPLANTE PARKFLÄCHE SICHTWINKEL - VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 30cm HÖHE FREIZUHALTENDE FLÄCHE
- 19)



**GEMEINDE BRELOH
 KREIS SOLTAU
 BEBAUUNGSPLAN
 "HORNHEIDE TEIL 2"
 M. 1:1000**

PLANUNTERLAGE: KATASTERPLAN M. 1:1000